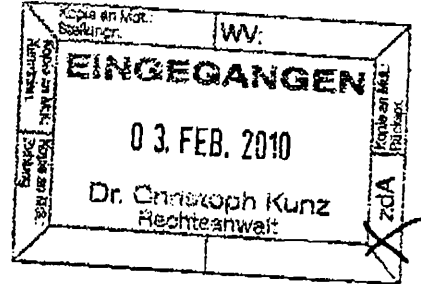




VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 7 A 996/08 MD



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte zu 1.-2.: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71,
06844 Dessau-Roßlau -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

wegen

Widerrufs des Abschiebungsschutzes

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 12. Januar 2010 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Voigt als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01. Dezember 2008 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Aufhebung des Widerrufs ihrer Abschiebungsschutzberechtigung. Sie sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit moslemischen Glaubens. Sie sind miteinander verheiratet und haben fünf Kinder, von denen die drei jüngsten in Deutschland geboren wurden. Sie meldeten sich am 25. April 2000 in Oldenburg als Asylsuchende und stellten im Anhörungstermin (03. Mai 2000) ihre persönlichen Verhältnisse, ihren Reiseweg, ihre Asyl- und Ausreisegründe dar. Das ist im Anhörungsprotokoll festgehalten worden. Darauf wird Bezug genommen. Daraus wird – auszugsweise – in Bezug auf den Kläger zu 1. das Folgende zitiert:

„Ich bin Mitglied der HADEP und habe innerhalb der Partei bestimmte Tätigkeiten durchgeführt. Ich habe Zeitungen verteilt und darüber hinaus die Menschen informiert und versucht, [sie] für die Partei zu gewinnen. Ich habe sowohl Flugblätter als auch die Zeitung „BAKES“ der Partei verteilt. ... Als unser Führer nach Rom gekommen ist, bin ich ebenfalls festgenommen worden. ... Man hat mich in der Nacht festgenommen und dann auf der Wache auch gefoltert u. a. mit Strom. Sie können die Narben jetzt noch an meinem Körper sehen. Man hat mir vorgeworfen, dass ich mich innerhalb der HADEP beteiligt habe. Jetzt ist es so, dass die HADEP für die Regierung das Gleiche ist wie die PKK, die werden genauso behandelt wie Leute von der PKK. Nach ca. einem Monat, es war bereits das Jahr 1999, bin ich dann wieder entlassen worden. [Auf Nachfrage:] Ich bin dann nicht tatsächlich entlassen worden, sondern die Polizisten haben mich ins Krankenhaus gebracht, damit dort meine Wunden behandelt werden konnten. Ich habe dann meinen Freunden gesagt, sie müssten mich aus dem Krankenhaus holen, mich praktisch entführen; sonst käme ich dort nicht mehr heraus. Meine Freunde haben dann Bestechungsgelder an die Ärzte gezahlt, sodass sie mich aus dem Krankenhaus herausholen konnten.“

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07. Februar 2001 wurde in Bezug auf den Kläger zu 1) die Feststellung ausgesprochen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. vorliegen. Im übrigen wurden die Anträge der Kläger abgelehnt.

Die daraufhin von der Klägerin zu 2. erhobene Klage hatte teilweise Erfolg. Mit dem Urteil der 6. Kammer des Verwaltungsgerichtes Magdeburg wurde die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass hinsichtlich der Türkei die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a. F. bezüglich der Klägerin zu 2. vorliegen. Die 6. Kammer führte zur Begründung aus, dass die Klägerin zu 2. glaubhaft geschildert habe, dass sie „aus begründeter Furcht vor eigener und einbezogener politischer Verfolgung, insbesondere wegen ihr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit – weiterer – drohender asylrelevanter Misshandlung aus Izmir“ geflohen sei (S. 9 des Ur. v. 23.04.2001; Az.: 6 A 68/01 MD).

Im März bzw. April 2008 leitete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Prüfung des Widerrufs der Abschiebungsschutzberechtigung ein. Es führte zur Begründung aus, dass ausweislich des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007 (S. 38) seit vier Jahren kein Fall benannt werden könne, indem aus der Bundesrepublik Deutschland in der Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber in Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden sei.

Im Rahmen der Anhörung (Juni 2008) machten die Kläger geltend, dass sie vorverfolgt ausgereist seien, sodass der herabgeminderte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zur Anwen-

dung kommen müsse. Unter Zugrundelegung dieses Maßstabs dürfe kein Widerruf erfolgen, weil sich eine Wiederholung der erlittenen politischen Verfolgung nicht ausschließen lasse, zumal sich die Menschenrechtslage in der Türkei erneut verschlechtert habe. Im Jahr 2007 sei die Zahl der Folterbeschwerden um 40% gestiegen.

Mit den Verfügungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01. Dezember 2008 wurden die Bescheide des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 07. Februar und 04. Juli 2001 widerrufen. Darüber hinaus wurde die Feststellung ausgesprochen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Das Bundesamt führte zur Begründung aus, dass sich die Rechtslage und die Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert hätten. Seit 2002 seien neun Reformpakete verabschiedet worden. Dabei seien die Minderheitenrechte – vor allem die Meinungs- und Demonstrationenfreiheit für Kurden – ausgeweitet und gestärkt worden. Zum 01. Juni 2005 seien neues Strafgesetzbuch, eine neue Strafprozessordnung sowie ein neues Strafvollzugsgesetz in Kraft getreten. Der Einfluss des Militärs auf die Politik sei zurückgedrängt worden. Die türkische Regierung habe wiederholt betont, dass sie gegenüber Folter eine „Null-Toleranz-Politik“ verfolge. Aufgrund der dargelegten Veränderungen seien die Gründe für die damalige Schutzgewährung heute entfallen.

Am 08. Dezember 2008 haben die Kläger Klage erhoben und geltend gemacht, dass der Widerruf rechtswidrig sei, weil es bei der Umsetzung der vom türkischen Parlament beschlossenen Verbesserungen massive Defizite gebe.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01. Dezember 2008 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger zum Beleg ihrer Behauptung, dass sich die Menschenrechtslage wieder verschlechtert habe, auf die Berichte der „Human Rights Watch“ vom 24. Juni 2009, der Europäischen Kommission vom 14. Oktober 2009 und des britischen Innenministeriums vom 20. Oktober 2009, Danach übertrifft die im Jahre 2008 gemeldete Zahl der Folterbeschwerden die des Jahres 2003; und die Zahl der Verhafteten übersteigt die des Jahres 2005. Der Anstieg der Folterbeschwerden sei mit der „tief verwurzelten Kultur der Straflosigkeit“ von Amtsträgern zu erklären.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge.

Entscheidungsgründe:

Die Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01. Dezember 2008

werden gemäß § 113 Abs. 1 VwGO aufgehoben, weil sie nicht durch § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVG gedeckt sind und die Rechte der Kläger verletzen.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVG sind - vorbehaltlich des Satzes 3 - die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (Urteil des 1. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. November 2005, Aktenzeichen 1 C 21.04 BVerwGE 124, 276 ff.).

Diese Vorschrift ist verfassungsgemäß, weil das Grundrecht auf Asyl seinem Träger keinen unveränderbaren Status verleiht. Vielmehr ist der Status von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr. Haben sich die verfolgungsbedingenden Umstände im Herkunftsland des Ausländers geändert, gebietet Artikel 16 a GG nicht die Aufrechterhaltung des Asylstatus. Vielmehr darf der Gesetzgeber die Grenzen des Schutzbereiches des Asyls im Wege legislativ-torscher Konkretisierung nachzeichnen. Das ist in § 73 Abs. 1 AsylVG unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln des Flüchtlingsrechts (Genefer Flüchtlingskonvention) geschehen (Bundesverwaltungsgericht aaO).

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVG entspricht seinem Inhalt nach „der Beendigungs- oder Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Artikel 1 C Nummer 5 Satz 1 GFK, die sich ebenfalls ausschließlich auf den Schutz vor erneuter Verfolgung bezieht. Nach dieser Bestimmung fällt eine Person nicht mehr unter die Genefer Flüchtlingskonvention, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (vgl. entsprechend Artikel 1 C Nummer 6 Satz 1 GFK für eine staatenlose Person, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Bundesverwaltungsgericht aaO.).

„Wegfall der Umstände“ im Sinne des Artikel 1 C Nummer 5 Satz 1 GFK meint danach – ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVG – eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter „Schutz“ ist nach Wortlaut und Zusammenhang der erwähnten „Beendigungsklausel“ beruht nämlich auf der Überlegung, dass in Anbetracht von Veränderungen in dem Verfolgerland ein internationaler (Flüchtlings-) Schutz nicht mehr gerechtfertigt ist, wenn die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für den internationalen Schutz nachträglich weggefallen sind. Nach alledem kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer er als Flüchtling aner-

- 6 -

Zwar haben sich die Verhältnisse in der Türkei seit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verändert. Im Zuge der Bemühungen, der europäischen Union beizutreten, hat das türkische Parlament mehrere Gesetzespakete verabschiedet. Kernpunkte sind die Abschaffung der Todesstrafe, die Auflösung der Staatssicherheitsgerichte, der Reform des nationalen Sicherheitsrates, die Zulassung anderer Sprachen als der türkischen in Rundfunk und Fernsehen, Neuregelungen zur Erbschwerung von Parteischließungen und Politik verbieten, eine Strafrechtsreform sowie wie Maßnahmen zur erleichterten Strafverfolgung und Bestrafung von Folter (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 7). Mit Inkrafttreten des 8. Gesetzes-

handlung ausgesetzt zu sein. Abschließung in die Türkei politischer Verfolgung und menschenrechtswidriger Behandlung in nicht hinreichend sicher davor, bei einer freiwilligen Rückkehr oder einer weiteren Entfallen sind. Sie ist nach dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen auch dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Klage nach dem Sachstand im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung steht nicht fest. Von diesem Maßstab ausgehend erweist sich der Widerruf als rechtswidrig.

Nach dem Sachstand im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung steht nicht fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Klage nach dem Sachstand im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung steht nicht fest. Von diesem Maßstab ausgehend erweist sich der Widerruf als rechtswidrig.

Urtell vom 12. November 2008, 1 A 392/06, gelangt. Sie hat Folgendes festgestellt:
Zu demselben Ergebnis ist die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Göttingen in ihrem

Aufgrund dieser Umstände steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass sich im Fall der Klage eine Wiederholung eines politisch motivierten Übergriffs in ihre körperliche Unversehrtheit oder Freiheit nicht ausschließen lässt.
bericht des Auswärtigen Amtes vom 29. Juni 2009, Seite 8).
keit Positives über die PKK und ihren (ehemaligen) Anführer Abdullah Öcalan sagt (Lage-
Folterbeschwerden und der Verhafteten. Nach wie vor bestraft wird, wer in der Öffentlichkeit unter Bezugnahme auf glaubwürdige Quellen hingewiesen haben – für die Zahl der
zungen mit den "Soldaten" der PKK haben zugestimmt. Dasselbe gilt – worauf die Klage-
nicht der Fall. Der politische Reformprozess stagniert. Die militärischen Auseinandersetzungen
Übergriffs in die körperliche Unversehrtheit oder Freiheit ausschließen ließe. Das ist aber
schutz nur widerrufen werden, wenn sich die Wiederholung eines politisch motivierten
Da die Klage als politisch verfolgte ausgereist sind, darf der gewährte Abschließungs-

24.04.2001, Az: 6 A 68/01 MD).
folgt ausgereist (Urtell der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom
Rom aurführt (Anhörungsprotokoll vom 03. Mai 2000). Auch die Klägerin zu 2. ist vorver-
deit und zirka vier Wochen lang festgehalten, als sich der damalige Anführer der PKK in
Mitglied der HADEP. Er wurde festgenommen, zur Wache verbracht, körperlich misshand-
türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit. Der Kläger zu 1. war aktives
§ 51 Abs. 1 AuslG a. F. zugebilligt wurde, sind nicht dauerhaft entfallen. Die Klage sind
Die Gründe, die dazu führten, dass den Klägern Abschließungsschutz nach Maßgabe der

kannt worden ist, nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörig-
keit (wieder) in Anspruch zu nehmen (Bundesverwaltungsgericht aaO).

- 5 -

paketes hat die Türkei am 1.6.2005 die politischen Kopenhagener Kriterien für die Aufnahme von EU-Beitrittsverhandlungen hinreichend erfüllt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.01.2007, Seite 9).

Jedoch hat der Mentalitätswandel in Verwaltung und Justiz mit dem gesetzgeberischen Tempo nicht Schritt halten können. Die Reformen in der Türkei haben noch nicht zu einer so nachhaltig stabilisierenden Verbesserung der Menschenrechtssituation geführt, dass Personen, die, wie die Klägerin, im Zusammenhang mit der Unterstützung der PKK in das Blickfeld der türkischen Sicherheitskräfte geraten sind, heute bei einer Rückkehr in die Türkei wegen ihrer früheren oder heutigen politischen Überzeugung keine Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit in Form von Folter oder sonstiger menschenrechtswidriger Behandlung zu befürchten hätten.

So sind im Hinblick auf rechtsstaatliche Strukturen und die Einhaltung von Menschenrechten nach wie vor erhebliche Defizite in der tatsächlichen Umsetzung der Reformen zu verzeichnen. Minderheitenschutz und Religionsfreiheit sind nur eingeschränkt gewährleistet. In Bezug auf die Meinungsfreiheit haben die acht Gesetzespakete keine Änderungen bewirkt (vgl. Oberdiek, Gutachten vom 25.05.2007 an Rechtsanwalt Stehn, Seite 24 sowie vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 12). Ein allgemeiner gesellschaftlicher Bewusstseinswandel und eine praktische Umsetzung der Reformen in der Türkei sind noch nicht in einer Weise erfolgt, die es rechtfertigen könnte, von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtssituation – auch im Hinblick auf das Verhalten der Sicherheitsorgane – auszugehen. Dies führt dazu, dass die Menschenrechtspraxis nach wie vor [hinter] den rechtlichen Rahmenbedingungen zurückbleibt. Trotz der von der türkischen Regierung proklamierten „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber folter- und menschenrechtswidrigen Maßnahmen in Polizeihaft kommt es nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, insbesondere in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams, ohne dass es dem türkischen [Staat] bislang gelungen ist, dies wirksam zu unterbinden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 25 ff.; Kaya, Gutachten vom 28.01.2007 an das VG Aachen, S. 9 f. und vom 26.09.2007 an das VG Sigmaringen, S. 7; Oberdiek, Gutachten vom 25.05.2007 an Rechtsanwalt Stehn, S. 25 ff., vom 15.08.2007 an das VG Sigmaringen, S. 10 ff. und vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 8 ff.; Eydin, Gutachten vom 20.09.2007 an das VG Sigmaringen, S. 10; amnesty international, Stellungnahme vom 15.11.2007 an das VG Sigmaringen, S. 5; Taylan, Gutachten vom 21.12.2007 an das VG Sigmaringen, S. 7). Zwar ist die Zahl der Fälle schwerer Folter auf Polizeiwachen im Vergleich zur Situation in den Jahren vor 2001 zurückgegangen. Seit 2007 wurde jedoch im Vergleich zu den Vorjahren erneut ein deutlicher Anstieg der gemeldeten Fälle von Folter und Misshandlungen festgestellt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 25; Oberdiek, Gutachten vom 09.10.2008 „Häftling soll zu Tode gefoltert worden sein“; die Welt vom 28.08.2008 „9000 türkische Sicherheitskräfte unter Verdacht“). Darüber hinaus kommt es weiterhin zu vielen unregistrierten Festnahmen bzw. Entführungen, die nicht selten mit brutalen Formen von Folter einhergehen (Oberdiek, Gutachten vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 10). Nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen finden Misshandlungen oft nicht mehr in Polizeistationen, sondern an anderen Orten

statt; auch ist nicht auszuschließen, dass es im Rahmen von inoffiziellen Gewahrsamnahmen bzw. vor Antritt der Gewahrsamnahme zu Misshandlungen kommt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 27; Oberdiek, Gutachten vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 10). Nach wie vor verurteilen türkische Gerichte in politischen Strafverfahren auf der Grundlage von erfohterten Geständnissen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 27; Oberdiek, Gutachten vom März 2008 für pro Asyl e. V.). In der [deutschen] Rechtsprechung wird nahezu einhellig die Einschätzung vertreten, dass Folter in der Türkei noch soweit verbreitet ist, dass nicht lediglich von Exzesstaten einzelner Angehöriger der Sicherheitskräfte, sondern von einer systematischen dem türkischen Staat zurechenbaren Praxis auszugehen ist (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 30.06.2008 – A 11 K 304/07 -, juris, mit zahlreichen Nachweisen).

Hinzu kommt, dass sich die Lage in der Türkei in den letzten Jahren nicht entspannt, sondern vielmehr verschärft hat. Seit der Aufkündigung der durch die PKK ausgerufenen Waffenruhe und der Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes im Juni 2004 kam es vermehrt zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK-Guerilla. Daneben verübt die PKK – auch unter Einsatz von Selbstmordattentätern – regelmäßig Bombenanschläge, die in den letzten Jahren zu einer großen Anzahl von Opfern insbesondere unter der Zivilbevölkerung geführt haben. Seit Dezember 2007 unternimmt das Militär grenzüberschreitende Militäroperationen gegen PKK-Stellungen im Nordirak. Der türkische Generalstab hat zudem mehrere Gerichte in den Provinzen Siirt, Simak Mardin und Hakkari zu zeitweiligen Sicherheitszonen und militärischen Sperrgebieten erklärt, deren Betreten für Ortsfremde grundsätzlich verboten ist und einer strengen Kontrolle unterliegt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 11.09.2008, S. 16). Am 11.09.2008 wurde die Zahl dieser Gebiete auf 9 erhöht (Oberdiek, Gutachten vom 09.10.2008 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 4). Als Reaktion auf die Zunahme der Spannungen im Südosten der Türkei hat das Türkische Parlament am 29.06.2008 das Anti-Terror-Gesetz (ATG) verschärft. Die Änderungen sehen unter anderem eine Wiedereinführung des früheren Artikel 8 ATG („Strafbarkeit von separatistischer Propaganda“), eine weit formulierte Terrordefinition, eine Ausweitung von Straftatbeständen, die Schwächung der Rechte von Verhafteten und eine Erweiterung der Befugnisse der Sicherheitskräfte vor. Diese Gesetzesverschärfung zeigt, dass der Reformprozess sich nicht nur verlangsamt hat, sondern deutliche Rückschritte zu verzeichnen sind (Oberdiek, Gutachten vom Oktober 2007 für die Schweizerische Flüchtlingshilfe, S. 6).“

Nach alledem steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass von einem dauerhaften Wegfall der Umstände, die den Anspruch auf Abschiebungsschutz begründeten, nicht gesprochen werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylVG.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung wird auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. den §§ 708, 711 ZPO gestützt.